



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/bsi

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
: - öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, 31. Januar 2022

Nr. : *01 (ersetzt die Weisung 2021/21 vom 17. Dezember 2021)*

Weisung 2022/01: Aktualisierung «Sonderregelungen aufgrund der Pandemie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Weisung aktualisiert und ersetzt die Weisung 2021/21, die wir Ihnen am 17.12.2021 zugestellt hatten.

Sofern nicht ausdrücklich eine andere Dauer festgelegt wird, so gelten die Änderungen dieser Weisung ab dem 20.12.2021 und bis zur Änderung oder Ausser-Kraft-Setzung in einer neuen Weisung.

Alle über den Gültigkeitszeitraum dieser Weisung hinaus wirksamen Regelungen wurden in die Weisung 2021/22 «Anpassung der AVIG-Praxen» übernommen. Um die vorliegende Weisung kürzer und übersichtlicher zu gestalten, wurden alle nicht mehr gültigen, alle nicht mehr benötigten und alle über die Gültigkeit des summarischen Abrechnungsverfahrens hinaus gültigen in die Weisung 2021/22 «Anpassung der AVIG-Praxen» übernommenen Regelungen hier gestrichen.

1. Arbeitslosenentschädigung (ALE)

		Gültig von¹	bis
1.1	Bestimmungen im Bereich ALE gelten prinzipiell unverändert	03.04.2020	26.08.2020
1.2	Erhöhung der Anzahl der Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist Leistungsbezug für Personen mit Taggeldanspruch am 01.03.2020 oder später	03.04.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B38a neu
1.2 a	Erhöhung der Anzahl der Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist Leistungsbezug für Personen mit Taggeldanspruch am 01.03.2021 oder später	03.04.2020	30.09.2021
1.2 b	Übergangslösung ÜLG	19.03.2021	Siehe Weisung 2021/09
1.3	Anpassung der Dauer der Rahmenfrist Beitragszeit an die verlängerte Rahmenfrist Leistungsbezug	01.06.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B38c und B38b neu
1.4	Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit / Quarantäne	30.10.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B263b neu
1.5	Taggeldanspruch bei Rückkehr aus einem Risikogebiet und Quarantäne bei der Einreise	22.07.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B263a neu
1.6	Auszahlungen der Arbeitslosenkasse (ALK)	12.03.2020	31.12.2021
1.7	Zweifel über Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag	03.04.2020	31.12.2021
1.8	ALE für Arbeitnehmende auf Abruf mit Arbeitsausfall	03.04.2020	31.12.2021
1.9	Anrechnung von Corona-Erwerbssersatzentschädigung an den Zwischenverdienst nach ALV	30.10.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE C128a neu
1.10	Keine automatische Unterbrechung der Kündigungsfrist bei Quarantäne / Isolation	20.01.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE C208a neu
1.11	Bewerbung auf Stellen, für die eine Impfung verlangt wird	01.10.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE B306b neu
1.12	Bewerbung auf Stellen, für die ein Covid-Zertifikat verlangt wird	01.10.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE B306c neu
1.13	Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit wegen fehlender Impfung oder Zertifikat	01.10.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE B306e neu
1.14	Informationspflicht der stellensuchenden Person	01.10.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE B306a neu
1.15	Übernahme der Testkosten bei Zertifikatspflicht	01.10.2021	Siehe Weisung 2021/22 ALE B306d neu

¹ inkl. zwischenzeitlicher Änderungen

2. Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

		Gültig von²	bis
2.1	Vorübergehender Arbeitsausfall	12.03.2020	31.12.2021
2.2	Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen	12.03.2020	31.12.2021
2.2 a	Saisonale Vorbehalte	30.10.2020	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt
2.2 b	Verspätete ausgestellte Bewilligungen von Kurzarbeit	30.10.2020	31.12.2021
2.2 c	neu gegründete Betriebe	19.03.2021	Siehe Weisung 2021/22 KAE D4a neu
2.3	Arbeitsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen oder anderer vom Arbeitgeber nicht zu vertretender Umstände	12.03.2020	31.12.2021
2.3 a	Voranmeldefristen bei kurzfristig verhängten Massnahmen	30.10.2020	18.03.2021
2.3 b	Aufhebung der Voranmeldefrist ab 01.09.2020 bis 31.12.2022	19.03.2021	31.12.2022
2.3 c	Rückwirkende Bewilligung für Betriebe, die von den ab 18.12.2020 beschlossenen Massnahmen betroffen sind	19.03.2021	30.09.2021
2.4	Rückkehr einer Person aus einem Risikogebiet und Quarantäne bei der Einreise	22.07.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE D35a neu
2.4 a	Kurzarbeitsanspruch bei Quarantäne	30.10.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE D35b neu
2.5	Anspruch auf KAE im Rahmen abgestufter Massnahmen	01.06.2020	31.12.2021
2.5 a	Personaleinstellungen bei Saisonbetrieben	19.03.2021	Siehe Weisung 2021/22 KAE C6b neu
2.6	Voranmeldungen von Erbringern öffentlicher Leistungen (öffentliche Arbeitgeber, Verwaltungen, etc.)	09.04.2020	Siehe AVIG-Praxen KAE D36ff.
2.6 a	Voranmeldungen von nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen	30.10.2020	Siehe AVIG-Praxen KAE D36ff.
2.7	Arbeitnehmende ohne anrechenbaren Arbeitsausfall bei Kurzarbeit des Betriebs	12.03.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE D6c neu
2.7 a	Arbeitnehmende von Vereinen	30.06.2021	Siehe Weisung 2021/22 KAE B42a neu
2.8	Neu anspruchsberechtigte Personen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.05.2020	03.04.2020	31.12.2021
2.8 a	Wahlfreiheit bei der Angabe von Personen auf der KAE-Abrechnung	27.08.2020	
2.8 b	Erneute Berechtigung von Lernenden auf KAE und Wahlfreiheit bei der Angabe auf der KAE-Abrechnung	20.01.2021	31.12.2021
2.9	Neu anspruchsberechtigte Personen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.08.2020, Verlängerung Arbeitnehmende auf Abruf bis 30.09.2021, befristet Angestellte von 01.01.2021 bis 30.09.2021	03.04.2020	31.12.2021
2.9 a	KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ab 01.09.2020	27.08.2020	Siehe AVIG-Praxen KAE C51 bis C55
2.9 b	KAE für weitere anspruchsberechtigte Personen ab 20.12.2021	20.12.2021	
2.10	KAE für neue Lernende und für Lernende nach Lehrabschluss	01.06.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE C6c neu
2.11	KAE für Profisportler, deren Arbeitsausfall sich nicht genau bestimmen lässt	01.06.2020	30.09.2021

² inkl. zwischenzeitlicher Änderungen

		Gültig von²	bis
2.12	KAE für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei Schliessung der Grenzen durch die Schweizer Behörden oder durch den Wohnsitzstaat	12.03.2020	Siehe AVIG-Praxen KAE C10 Beispiel
2.13	Voranmeldung von Kurzarbeit	12.03.2020	31.12.2022
2.13 a	Höhere Anzahl betroffener Personen als in der Voranmeldung deklariert	30.10.2020	
2.14	Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate	03.04.2020	31.12.2022
2.14 a	Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung	30.06.2021	Siehe Weisung 2021/22 KAE F2a neu
2.15	Voranmeldungen bei Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen	01.06.2020	31.12.2021
2.16	Erteilte Bewilligungen über den 31.08.2020 hinaus	01.06.2020	20.01.2021
2.17	Höchstdauer der KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall	01.06.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE F4a neu
2.18	Geltendmachung und Vergütung der KAE	12.03.2020	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.
2.18 a	Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden	30.06.2021	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.
2.18 b	Berücksichtigung von Gleitzeit	30.06.2021	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.
2.18 c	Geltendmachung bei nachträglich gewährter Berechtigung	20.01.2021	31.12.2021
2.19	Zwischenbeschäftigung während KAE	09.04.2020	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.
2.20	Abzug geleisteter Mehrstunden aufgehoben und Regelung ab 1. Januar 2022	03.04.2020	Siehe Weisung 2021/22 KAE B7a neu
2.21	Voranmeldung von Kurzarbeit für Temporärarbeitnehmende	09.04.2020	26.08.2020
2.22	Zuständigkeit auf Seiten der KAST und ALK bei Kurzarbeit für Temporärarbeitnehmende	09.04.2020	26.08.2020
2.23	Arbeitszeitkontrolle und Nachweis des anrechenbaren Arbeitsausfalls bei KAE für Temporärarbeitnehmende	09.04.2020	19.01.2021
2.24	Abrechnung von KAE für Temporärarbeitnehmende	01.06.2020	19.01.2021
2.25	Risiko von Doppelabrechnungen bei KAE für Temporärarbeitnehmende	09.04.2020	19.01.2021
2.26	Abgrenzung KAE und IE bei absehbaren oder erfolgten Betriebsschliessungen	22.07.2020	Siehe Weisung 2021/22 IE A5a neu und IE B13
2.27	Korrigierte BUR-Nummern	30.10.2020	31.12.2021
2.28	Branchenlösungen für die Entschädigung von Feiertagen	19.03.2021	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.
2.29	Berücksichtigung zusätzlicher Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei KAE	20.04.2021	
2.30	Weiterbildung während der Kurzarbeit	30.06.2021	31.12.2022
2.31	Keine KAE für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG)	30.06.2021	Siehe AVIG-Praxen KAE D43 und D44

3. Weitere Vollzugsbestimmungen

		Gültig von³	bis
3.1	Vorübergehende Schliessung / Quarantäne bei einer Durchführungsstelle oder einem Standort	12.03.2020	31.12.2021
3.2	Homeoffice	12.03.2020	Siehe Weisung 2021/22 Einleitungstext
3.3	Einstellung des ganzen Betriebs bei einer Durchführungsstelle	12.03.2020	31.12.2021
3.4	Finanzierung der Verwaltungskosten	12.03.2020	
3.5	Anmeldung zur Arbeitsvermittlung	12.03.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B340a neu
3.6	Kontroll- und Vermittlungstätigkeit der RAV	12.03.2020	Siehe Weisung 2021/22 ALE B340b neu
3.7	Aufhebung der Pflicht von den Arbeitgebern zur Meldung meldepflichtiger Stellen und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber sowie die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV)	03.04.2020	26.08.2020
3.8	Leistungsexport gemäss Art. 64 der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004	03.04.2020	30.09.2021
3.9	Informationssystem AVAM	12.03.2020	26.08.2020
3.10	ALV-Portal und Online Services	12.03.2020	26.08.2020
3.11	Cashmanagement im Pandemiefall	12.03.2020	26.08.2020
3.12	Rechnungsführung und IKS im Pandemiefall	12.03.2020	31.12.2021
3.13	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen - Zahlungsfreigabe	12.03.2020	26.08.2020
3.14	Datentransfer	12.03.2020	26.08.2020
3.15	Bescheinigung der Beschäftigungszeiten (PDU1, U002, U004, U006, U017)	12.03.2020	26.08.2020
3.16	Trägerhaftungen	12.03.2020	Bleibt in Kraft, solange das summarische Abrechnungsverfahren gilt.

³ inkl. zwischenzeitlicher Änderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitslosenentschädigung (ALE)	2
2. Kurzarbeitsentschädigung (KAE)	3
3. Weitere Vollzugsbestimmungen	5
2 Kurzarbeitsentschädigung (KAE)	7
2.2 a Saisonale Vorbehalte	7
2.3 b Aufhebung der Voranmeldefrist ab 01.09.2020 bis 31.12.2022	7
2.7 Arbeitnehmende ohne anrechenbaren Arbeitsausfall bei Kurzarbeit des Betriebs	7
2.8 a Wahlfreiheit bei der Angabe von Personen auf der KAE-Abrechnung	7
2.9 b KAE für weitere anspruchsberechtigte Personen ab 20.12.2021	8
2.13 Voranmeldung von Kurzarbeit	8
2.13 a Höhere Anzahl betroffener Personen als in der Voranmeldung deklariert	9
2.14 Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate	9
2.18 Geltendmachung und Vergütung der KAE	9
2.18 a Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden	11
2.18 b Berücksichtigung von Gleitzeit	12
2.19 Zwischenbeschäftigung während KAE	12
2.28 Branchenlösungen für die Entschädigung von Feiertagen	12
2.29 Berücksichtigung zusätzlicher Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei KAE	13
2.30 Weiterbildung während der Kurzarbeit	13
3 Weitere Vollzugsbestimmungen	14
3.4 Finanzierung der Verwaltungskosten	14
3.16 Trägerhaftungen	14

2 Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

2.2 a Saisonale Vorbehalte

Saisonale Vorbehalte sind zurückhaltend einzusetzen für Abrechnungsperioden, die im summarischen Verfahren abzurechnen sind. Gegen Voranmeldungen für Kurzarbeit ist Einspruch zu erheben (= vollständige Ablehnung), wenn die Arbeitsausfälle ausschliesslich und zweifellos auf saisonale Schwankungen zurückzuführen sind. Im Zweifelsfall, wenn sich wirtschaftliche und saisonale Ausfallstunden ohne genaue Berechnung nicht auseinanderhalten lassen, soll zu Gunsten des Betriebes für Abrechnungsperioden im summarischen Verfahren auf einen Vorbehalt verzichtet werden.

Falls von der KAST bei der Bewilligung der Kurzarbeit saisonale Vorbehalte angebracht wurden, überprüfen die ALK diese im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. D.h. in den Abrechnungsperioden, die nach dem summarischen Verfahren abzurechnen sind, auf Basis der im summarischen Verfahren angegebenen Daten und Informationen, darüber hinaus gehende Abklärungen sind nicht erforderlich.

Für Abrechnungsperioden, die nach dem ordentlichen Verfahren abzurechnen sind, erfolgt die Prüfung gemäss AVIG-Praxis KAE D11 ff.

2.3 b Aufhebung der Voranmeldefrist ab 01.09.2020 bis 31.12.2022

Ab dem 20.03.2021 bis 31.12.2022 sind keine Voranmeldefristen zu beachten. Die Bewilligung kann demzufolge ab dem Tag des Eingangs der Voranmeldung ausgestellt werden.

2.7 Arbeitnehmende ohne anrechenbaren Arbeitsausfall bei Kurzarbeit des Betriebs

Die Fehlzeiten von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen, beispielsweise Krankheit, Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege eines Familienmitglieds im Krankheitsfall, Betreuung der Kinder bei Schliessung der Schulen oder Horte) nicht erbringen können, dürfen auf dem Abrechnungsformular für die summarische KAE-Entschädigung im Feld «Summe wirtschaftlich bedingte Ausfallstd.» nicht aufgeführt werden. Bei der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen, bei den Sollstunden und der Lohnsumme sind diese Arbeitnehmenden jedoch zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Erwerbsausfälle gehen nicht zu Lasten der ALV, vorbehaltlich der besonders gefährdeten Personen gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24), die mit einem ärztlichen Zeugnis belegen konnten, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten sollten, jedoch nur für die Abrechnungsperioden März 2020 bis Juni 2020 (Gültigkeitszeitraum der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24)).

Ab dem 18.01.2021 besteht wieder ein KAE-Anspruch aufgrund behördlich verordneter Massnahmen für besonders gefährdete Personen gem. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), sofern der Betrieb insgesamt die Voraussetzungen für KAE erfüllt. Dieser Anspruch ist bis 31.03.2022 beschränkt, eine Verlängerung ist jedoch möglich.

⇒ Siehe auch Weisung 2021/22 AVIG-Praxis KAE D6c neu

2.8 a Wahlfreiheit bei der Angabe von Personen auf der KAE-Abrechnung

Den Betrieben steht es frei, ob sie Arbeitnehmende auf Abruf (im Fall, dass sie anspruchsberechtigt sind, siehe 2.9 b) – die ja normalerweise vom Anspruch auf KAE ausgeschlossen sind – auf der Abrechnung berücksichtigen wollen oder nicht, da sich eine Mitberücksichtigung unter Umständen bezüglich Entschädigungshöhe und Erreichen des Mindestausfalls von 10 % negativ für den Betrieb auswirken kann. Es würde dem Sinn der Covid-19 Verordnung entgegenlaufen, wenn Betriebe im Einzelfall gezwungen werden, diese Personenkategorie auf der Abrechnung zu berücksichtigen, wenn sich dadurch ihr Anspruch verschlechtert oder gar wegfällt (10 % Hürde).

Es können pro Abrechnungsperiode jedoch nur entweder alle Arbeitnehmenden auf Abruf oder keiner in die Abrechnung aufgenommen werden.

Für befristet Angestellte (im Fall, dass sie anspruchsberechtigt sind, siehe 2.9 b) gilt ebenfalls Wahlfreiheit, ob sie auf der Abrechnung angegeben werden oder nicht. Es können pro Abrechnungsperiode jedoch nur entweder alle befristet Angestellten oder keiner in die Abrechnung mit aufgenommen werden.

Bei der Abrechnung haben Betriebe für Lernende (im Fall, dass sie anspruchsberechtigt sind, siehe 2.9 b) – wie für Arbeitnehmende auf Abruf – die Wahl, ob sie die Sollstunden und die Löhne auf der KAE-Abrechnung mit einschliessen wollen oder nicht. Es ist nicht erforderlich, alle Lernenden gleich zu behandeln, d.h. entweder alle oder keinen Lernenden in die Abrechnung aufzunehmen, da die weitere Ausbildung je nach Ausbildungsgang oder bereits absolvierter Ausbildungsdauer unterschiedlich sein kann (z.B. Ausbildung für Koch-Lernende im Take-Away weiterhin möglich, nicht aber für Lernende im Service).

Bei den Sollstunden sind alle Sollstunden inkl. der Stunden in der Berufsschule anzugeben. Der Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Kursen kann jedoch nicht unter Kurzarbeit abgerechnet werden. Die betrieblichen Ausbildungsstunden werden mittels entsprechender Beilage zum Formular Antrag / Abrechnung (auf dem Hilfsformular für Geringverdienende) gemeldet, zu den Ausfallstunden addiert und das Total im Abrechnungsformular eingetragen.

2.9 b KAE für weitere anspruchsberechtigte Personen ab 20.12.2021

Ab dem 20.12.2021 haben folgende Personengruppen voraussichtlich Anspruch auf KAE, sofern ihr Betrieb der 2G+-Pflicht unterliegt:

- Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (unabhängig von der Höhe der Schwankungen)
- Arbeitnehmende in einem befristeten Arbeitsverhältnis
- Lernende, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - o Die Ausbildung wird weitergeführt.
Die Ausbildung der Lernenden muss weiterhin sichergestellt sein (z. B. durch eine Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen, Fortsetzung der Ausbildung, auch wenn keine Kunden anwesend sind mittels Aufrechterhaltung der relevanten Tätigkeiten zu Lehrzwecken, temporäre Lehrwerkstätte usw.).
 - o Die KAE wird subsidiär beantragt, d.h. der Betrieb erhält keine anderen finanziellen Unterstützungsleistungen (z. B. kantonale Gelder, Übernahme des Lohnes der Lehrlinge durch eine andere Betriebsabteilung / einen anderen Betrieb) oder diese genügen nicht zur Deckung des Lohnes der Lernenden. Der Betrieb, der finanzielle Schwierigkeiten hat die Löhne der Lernenden zu bezahlen, muss somit glaubhaft machen, dass er für die Löhne der Lernenden nicht doppelt entschädigt wird.

Diese Regelung ist bis zum 31.03.2022 befristet.

2.13 Voranmeldung von Kurzarbeit

Bis 31.12.2022 wurde die Voranmeldefrist aufgehoben (siehe 2.3 b), und die Bewilligungsdauer von bis zu 6 Monaten verlängert (siehe 2.14).

Falls bisher für vergangene oder laufende Monate einzig aus dem Grund, dass weitere Anspruchsgruppen erst zu einem späteren Zeitpunkt neu zu den Berechtigten zählen, keine KAE beantragt bzw. keine Voranmeldung für die entsprechenden Personen eingereicht wurde, kann die Voranmeldung für die betroffenen Monate auch rückwirkend erfolgen. Dies betraf beispielsweise Arbeitnehmende auf Abruf, die gemäss Entscheid vom 09.04.2020 rückwirkend ab 01.03.2020 Anspruch auf KAE erhalten haben, und wird auch in allen anderen Fällen von rückwirkend gewährter Anspruchsberechtigung ebenso gehandhabt.

Die Frist für eine «rückwirkende Voranmeldung» läuft bis zum Ende des auf den Entscheid folgenden Monats. Falls bereits eine Voranmeldung für die betroffenen Monate eingereicht wurde, muss diese nicht angepasst werden (siehe 2.13a).

2.13 a Höhere Anzahl betroffener Personen als in der Voranmeldung deklariert

Normalerweise können nur für die in der Voranmeldung angegebene Anzahl von Personen Ausfallzeiten abgerechnet und Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Sollten mehr Personen betroffen sein, ist eine neue Voranmeldung erforderlich.

Im Fall von kurzfristig erlassenen behördlichen Massnahmen ist es abweichend von diesem Grundsatz dennoch möglich, während der restlichen Bewilligungsdauer für mehr Beschäftigte Ausfallzeiten abzurechnen und Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen – sofern diese Personen (oder der/die vorherige Stelleninhaber/in) schon vor dem Beginn der Kurzarbeit angestellt waren. Bei einer neuen Voranmeldung ist die Anzahl der betroffenen Beschäftigten neu zu beurteilen.

Fallbeispiel: Ein Betrieb hat am 20. August 2020 Kurzarbeit für die Monate September bis November 2020 für 10 seiner 20 Beschäftigten vorangemeldet. Aufgrund des kantonalen «Mini-Lockdowns» ab dem 12. Oktober 2020 und den verschärften Massnahmen des Bundesrats ab dem 29. Oktober 2020 sind jedoch insgesamt 14 Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen und auch bezugsberechtigt. Der Betrieb kann auf dem Formular für die summarische Abrechnung für die Abrechnungsperioden Oktober und November 2020 für alle 14 betroffenen Beschäftigten Ausfallzeiten geltend machen und Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Bei einer neuen Voranmeldung für ab Dezember 2020 ist die Zahl der betroffenen Beschäftigten neu festzulegen.

2.14 Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate

In Abweichung von Art. 36 Abs. 1 AVIG kann bis 31.12.2022 Kurzarbeit für 6 Monate, längstens jedoch bis 31.12.2022 genehmigt werden.

Ab 1. Juli 2022 können Bewilligungen nicht mehr für volle 6 Monate, sondern nur bis 31.12.2022 erteilt werden, ab 1. Oktober 2022 sind wieder Bewilligungen für 3 Monate zu erteilen.

Diese Regelung ist ab dem 18.12.2021 anwendbar.

2.18 Geltendmachung und Vergütung der KAE

Die AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden (Zeile 27 des Antrags- und Abrechnungsformulars) muss anhand der Unterlagen des Betriebes plausibilisiert werden (z.B. Lohnsumme auf dem Lohnjournal). Ein Vergleich der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme mit dem Lohnjournal des Betriebes ist ausreichend. Die gleiche Plausibilisierung ist für die Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden durchzuführen (Zeile 22 des Antrags- und Abrechnungsformulars).

Die Bestimmung der Einkommensgrenzen nach Art. 17a des Covid-19 Gesetzes erfolgt nach den gleichen Regeln wie die Ermittlung der massgebenden Verdienste zur Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung KAE:

Massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn inkl. AHV-pflichtige Zulagen, Anteil am 13. Monatslohn oder Gratifikation. Bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn sind auch die Ferien-/Feiertagsentschädigungen zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen-/Schmutzzulagen und Spesenentschädigungen. Bei den Arbeitnehmenden im Monatslohn sind ab Januar 2022 zusätzlich die Ferien- und Feiertagsansprüche anzugeben.

Die Karenzfrist (Wartefrist) für KAE ist für die Abrechnungsperioden März 2020 bis Juni 2021 vollständig aufgehoben. Ab 1. Juli 2021 gilt wieder eine Karenzfrist von 1 Tag. Vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 wird die Karenzfrist erneut aufgehoben.

Bei Auszahlungen für die Abrechnungsperioden März 2020 bis und mit März 2022, die im summarischen Verfahren abgerechnet werden, muss die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen nicht abgewartet werden.

Der Abrechnungsprozess im summarischen Verfahren ist vereinfacht und betrifft insbesondere das Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung»:

Für die Abrechnungsperioden März bis November 2020 galt:

- Das Antragsformular und die Abrechnung von KAE sind in einem einzigen Formular zusammengefasst.
- Der Betrieb muss nur fünf Angaben einsetzen (grau markierte Felder), die restliche Berechnung erfolgt automatisiert. Die fünf Angaben sind mit geeigneten betrieblichen Unterlagen zu belegen (z.B. Lohnjournal, Übersicht der Stundenabrechnungen, Auszüge aus der Zeiterfassung des Betriebs). Nach Möglichkeit soll die ALK sich auf Unterlagen stützen, die der Betrieb aus seinen HR-Systemen ziehen kann.

Für die Abrechnungsperioden Dezember 2020 bis März 2022 gilt:

- Die folgenden Ausführungen gelten für das Excel-Formular und analog für den eService.
- Betriebe, die keine Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen gem. Art. 17a Covid-19-Gesetz haben können das Formular «Antrag und Abrechnung ... ohne Geringverdienende» verwenden. Es entspricht dem bis November 2020 geltenden Formular.
- Betriebe, die zwar Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen gem. Art. 17a Covid-19-Gesetz haben, aber keine höheren Entschädigungen geltend machen wollen, können ebenfalls das Formular «Antrag und Abrechnung ... ohne Geringverdienende» verwenden. Diese Betriebe müssen den Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen dennoch die gesetzlich vorgesehenen höheren Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlen, auch wenn sie diese in der Abrechnung nicht geltend machen.
- Betriebe, die höhere Entschädigungen für Mitarbeitende mit tiefen Einkommen gem. Art. 17a Covid-19-Gesetz geltend machen wollen, müssen das Formular «Antrag und Abrechnung ... mit Zusatzformular zur Einstufung der Lohnkategorien ...» verwenden. Je nach Anzahl der benötigten Mitarbeiterkategorien stehen verschiedene Varianten zur Verfügung.
- Für das Zusatzformular «Einstufung der Lohnkategorien» gilt:
 - o Mitarbeitende mit identischen Anstellungsbedingungen (Art des Arbeitsverhältnisses, Lohnhöhe, Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit) können auf einer Zeile zusammengefasst werden.
 - o Mitarbeitende, die sich in diesen Merkmalen unterscheiden, müssen jeweils in einer eigenen Zeile aufgeführt werden. Eine Ausnahme bilden alle Mitarbeitenden mit Monatslöhnen ab CHF 4'340 bei einem Vollzeitpensum. Diese können auf einer Zeile zusammengefasst werden, da deren Ausfallstunden weiterhin mit der Pauschale von 80% der Lohnsumme für wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden entschädigt werden (gleiche Berechnung wie bis anhin).
 - o Die Arbeitszeiten müssen ggf. auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet werden.
Beispiel:
7-Tage-Woche mit 42 Stunden bei 31 Kalendertagen und 23 Werktagen:
 $42 \text{ Wochenstd (Mo-So)} / 7 \text{ Tage} * 31 \text{ Kalendertage} = 186 \text{ Monatsstd}$
Umrechnung auf 5-Tagewoche:
 $186 \text{ Monatsstd} / 23 \text{ Werktage} * 5 \text{ Tage} = 40.43 \text{ Wochenstd (Mo-Fr)}$
 - o Die Anzahl der anspruchsberechtigten und von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden, die Soll- und Ausfallstunden sowie Lohnsummen der Anspruchsberechtigten und für Ausfallstunden werden getrennt für die Mitarbeiterkategorien auf Seite 3 des Formulars «Antrag und Abrechnung ...» übernommen.
- Zusätzlich zu allen 3 Seiten des Hauptformulars «Antrag Abrechnung» mit Unterschrift sind alle Seiten des Zusatzformulars «Einstufung der Lohnkategorien» mit Einträgen sowie die letzte Seite mit Unterschrift einzureichen. Seiten ohne Einträge müssen nicht eingereicht werden.

Für alle Abrechnungsperioden im summarischen Verfahren gilt:

- Auf Seite 2 sind bei den Hinweisen die nicht anspruchsberechtigten Personenkategorien aufgeführt. Dies betrifft Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis oder die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, ab dem 01.06.2020 aber auch wieder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Siehe auch AVIG-Praxis ALE B12) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner) sowie Lernende (bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021).
- Die Formulare werden laufend an die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, z.B. Wiederaufnahme der befristet Angestellten und der Lernenden ab Januar 2021, Auslaufen der zusätzlichen Berechtigungen (Arbeitnehmende auf Abruf, befristet Angestellte, Lernende) ab Oktober 2021.
Deshalb sind immer die aktuellen Formulare für die entsprechende Abrechnungsperiode oder der eService zu verwenden.
- Auf die weiteren Beilagenformulare «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» und «Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden» wird verzichtet.
- Wenn im Zeitpunkt eines frühzeitigen Antrags bereits im Verlauf der Abrechnungsperiode die Sollstunden, die Ausfallstunden und die Lohnsumme für den Monat mit ausreichender Sicherheit feststehen, d.h. die geforderten Belege vom Arbeitgeber bereits eingereicht werden können, kann sogleich eine definitive Zahlung erfolgen. In dieser Konstellation muss nichts mehr nachgerechnet werden.
- Bereits durchgeführte Vorschusszahlungen sind spätestens nach 3 Monaten durch eine definitive Abrechnung zu ersetzen und ggf. zu korrigieren.
- Alternativ kann das Formular auch für die Beantragung von «Vorschusszahlungen» verwendet werden. Möglich sind «Vorschusszahlungen» jedoch nur für bereits aufgelaufene Ansprüche und nur ein Mal pro Betrieb und Abrechnungsperiode. In ASAL sind die «Vorschusszahlungen» als Teilzahlungen zu erfassen, damit sie in den Auswertungen korrekt berücksichtigt werden. Sie sind nach Einreichung der definitiven Abrechnung durch diese zu ersetzen und ggf. zu korrigieren.

Alle Abrechnungsperioden ab März 2020 bis und mit März 2022 werden zwingend nach dem summarischen Verfahren abgewickelt. Der Betrieb kann also nicht wählen, ob er das ausserordentliche oder das bisherige Abrechnungsformular einreicht.

Wetterbedingte Kundenausfälle (Art. 32 Abs. 3 AVIG, Art. 51a AVIV) müssen ebenfalls im summarischen Verfahren zu denselben Bedingungen wie Kurzarbeit aus anderen Gründen abgerechnet werden. Die AVIG-Praxen KAE C15 bis C21 sind nicht anwendbar.

Ein Betrieb kann auf der Anwendung des Verfahrens für wetterbedingte Kundenausfälle bestehen, in diesem Fall sind alle Regelungen auf alle Mitarbeitenden anzuwenden, eine Mischung von wirtschaftlichem Arbeitsausfall und wetterbedingten Kundenausfällen ist nicht möglich.

2.18 a Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden

Ab der Abrechnungsperiode Juli 2021 ist mit der Abrechnung das für das summarische Verfahren adaptierte Formular «Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden, summarisches Verfahren» (Formular 716.307.1) einzureichen. Die ALK vergleicht die Anzahl der Mitarbeitenden, für die KAE geltend gemacht wird, sowie die Summe der geltend gemachten Ausfallstunden auf dem Rapport und der Abrechnung und überprüft, ob alle Mitarbeitenden die Ausfallstunden auf dem Rapport unterzeichnet haben.

Analog AVIG-Praxis KAE I5 kann ausnahmsweise auch KAE für eine Person entrichtet werden, wenn für diese aus plausiblen Gründen keine Unterschrift mehr beigebracht werden kann (weil sie beispielsweise den Betrieb verlassen hat), und der Betrieb eine schriftliche Begründung einreicht.

Auf die unterschriftliche Bestätigung jeder einzelnen arbeitnehmenden Person kann in Grossbetrieben ab ca. 100 Mitarbeitenden verzichtet werden, wenn

- eine für alle betroffenen Personen gültige Kurzarbeitsregelung mit erkennbarem Muster vorliegt (z. B. erste Gruppe Montag und Dienstag, zweite Gruppe Mittwoch und Donnerstag) und

- die monatlichen Ausfallstunden durch eine Arbeitnehmervertretung schriftlich bestätigt werden.

2.18 b Berücksichtigung von Gleitzeit

Art. 46 Abs. 2 AVIV und die in diesem Absatz festgehaltene Bestimmung zu betrieblichen Gleitzeitregelungen bleibt auch während der Gültigkeit des summarischen Verfahrens in Kraft:

Im Rahmen einer betrieblichen Gleitzeitregelung gearbeitete Mehrstunden oder nicht gearbeitete Fehlstunden verhalten sich in Bezug auf die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden in der Spannweite eines Gleitzeitsaldos von minus 20 bis plus 20 Stunden neutral.

Soweit also geleistete Mehrstunden dem Gleitzeitkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gutgeschrieben werden, reduzieren diese Mehrstunden die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden solange nicht, als dass diese den Saldo von plus 20 Stunden nicht überschreiten.

Umgekehrt führen Fehlstunden, welche dem Gleitzeitkonto belastet werden, zu keiner Erhöhung der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.

Damit während Kurzarbeitsphasen nicht unverhältnismässig viele Mehrstunden im Rahmen einer betrieblichen Gleitzeitregelung geleistet werden können, ohne dass sich dadurch die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden vermindern, ist alv-rechtlich ein maximaler Aufbau der Gleitzeitkonti von minus 20 auf plus 20 Stunden (40 Mehrstunden) zulässig.

Grundsätzlich steht es dem Betrieb frei, ob er Mehr- und Minderstunden im aufgezeigten Rahmen über die Gleitzeitkonti der Mitarbeitenden abwickelt.

Regelungen im Detail siehe AVIG Praxis KAE, B10 ff. Während der Geltungsdauer des vereinfachten summarischen Verfahrens müssen die Betriebe jedoch die Gleitzeitsaldi ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Veränderungen gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht detailliert belegen.

2.19 Zwischenbeschäftigung während KAE

Personen, die KAE beziehen, können gemäss Art. 41 AVIG einer Zwischenbeschäftigung nachgehen. In Abweichung von Art. 63 AVIV führt ein Einkommen aus Zwischenbeschäftigung während der Gültigkeitsdauer des summarischen Abrechnungsverfahrens aber nicht mehr zu einer Kürzung der KAE. Dies auch nicht, wenn das so generierte Einkommen aus Kurzarbeit und Einkommen aus Zwischenbeschäftigung den massgebenden Verdienst übersteigt.

2.28 Branchenlösungen für die Entschädigung von Feiertagen

Arbeitsausfälle sind nur anrechenbar, wenn sie wirtschaftlich bedingt sind. Für Arbeitsabwesenheiten aus anderen Gründen wie auch aufgrund von Feiertagen besteht kein Anspruch auf KAE (vgl. insbes. Art. 32 Abs. 1 Bst. a und 33 Abs. 1 Bst. c AVIG).

Bezogen auf die Gastrobranche mit 6 Feiertagen/Jahr oder 0,5 Feiertagen/Monat gemäss GAV bedeutet dies, dass betroffene Betriebe entweder belegen können, an welchen Tagen ihre Mitarbeitenden die ihnen zustehenden 6 Feiertage beziehen. In diesem Fall besteht an diesen Feier- bzw. Kompensationstagen von Feiertagen kein Anspruch auf KAE.

Besteht keine betriebspezifische Regelung, berücksichtigt der Betrieb pro Monat 0.5 Tage des rechtlichen Feiertagsanspruchs, für welchen kein Anspruch auf KAE besteht.

Im Kulturbereich kann eine analoge Regelung angewendet werden: Es ist jeweils abzuklären, auf wie viele Feiertage die MA im betreffenden Kulturbetrieb, welcher auch an Feiertagen arbeitet, Anspruch haben und wann sie diese beziehen. An den Kompensationstagen besteht kein Anspruch auf KAE, da diese Ausfälle nicht wirtschaftlich bedingt sind. Lassen sich Kompensationstage nicht bestimmen, sollte jeden Monat (analog Gastro) der 12. Teil des jährlichen Feiertageanspruchs als nicht wirtschaftlich bedingte Absenz berücksichtigt werden.

Da der Kulturbereich weniger stark zentral organisiert ist wie die Gastrobranche müssen die Betriebe Teilregelungen berücksichtigen, z.B. Regelungen des Schweizerischen Bühnenverbands für die Theater der Schweiz usw.

2.29 Berücksichtigung zusätzlicher Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei KAE

Ab Januar 2022 erfolgt die Abrechnung im summarischen Verfahren getrennt nach Angestellten im Monats- und im Stundenlohn. Bei den Angestellten im Monatslohn wird die Entschädigung für Ferien- und Feiertagsansprüche mittels eines Zuschlags berechnet. Das SECO prüft, wie allfällige Nachzahlungen der Monate März 2020 bis Dezember 2021 zu handhaben sind, und erlässt dazu entsprechende Weisungen.

2.30 Weiterbildung während der Kurzarbeit

Gemäss Ziffer B18 der AVIG-Praxis KAE ist das Gesuch, um ausgefallene Arbeitszeit zur Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmenden verwenden zu dürfen, rechtsprechungsgemäss analog der Voranmeldefrist nach Art. 36 AVIG spätestens zehn Tage vor Weiterbildungsbeginn einzureichen. Da im Rahmen der Änderungen des Covid-19-Gesetzes die Voranmeldefrist für Kurzarbeit bis 31.12.2022 aufgehoben wurde, ist folglich während dieses Zeitraums auch für Weiterbildungsgesuche keine Voranmeldefrist einzuhalten.

3 Weitere Vollzugsbestimmungen

3.4 Finanzierung der Verwaltungskosten

Ausserordentliche Aufwendungen für Schutz- und Hygienemassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 werden wo nötig über Art. 7 (Besondere Situationen) der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung (SR 837.023.3) entschädigt.

Der Personalaufwand für die Bewältigung der KAE-Gesuche wird bei den ALK aufwandsgerecht über Leistungspunkte, bei den Kantonen hingegen über Art. 7 der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung (SR 837.023.3) abgewickelt.

Der Aufwand im Zusammenhang mit der zunehmenden Anzahl Stellensuchende (resp. Bezüger) wird wie üblich über entsprechend steigende Verwaltungskosten resp. Leistungspunkte abgewickelt.

3.16 Trägerhaftungen

Die Revision des SECO wird die Träger der Durchführungsstellen für die Zeit der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) nur Schäden haftbar machen, die durch Vorsatz oder grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen entstehen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly
Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und ab dem 04.02.2022 auf www.arbeit.swiss publiziert.